

## **FG Berlin-Brandenburg: Abzinsung von zunächst unverzinslich gewährten Darlehen**

Wenn bei einem zunächst unverzinslich gewährten Darlehen später eine Verzinslichkeit aufgrund eines bestimmten Ereignisses (z.B. neue vertragliche Vereinbarung) entsteht, so ist die Verbindlichkeit bis zu dem späteren Ereignis als unverzinslich zu behandeln und erst ab dem folgenden Bilanzstichtag neu zu bewerten.

### **Sachverhalt**

Der Klägerin, einer GmbH, waren von ihren Gesellschaftern zinslose Darlehen gewährt worden. Durch vertragliche Vereinbarungen vom 01.03.2008 wurden diese Darlehen ab dem 01.01.2008 mit 1,5 % verzinst. Das Finanzamt zinst die Darlehen zum 31.12.2007 gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG ab. Es ging dabei von einer unbestimmten Laufzeit der Darlehen aus und setzte somit gem. § 13 Abs. 2 BewG den 9,3-fachen Jahreswert an (Vervielfältigers 0,503). Der von der Klägerin dagegen erhobene Einspruch blieb erfolglos.

### **Entscheidung**

Das FG wies die Klage ab. Das Finanzamt habe zu Recht die Darlehen zum Bilanzstichtag 31.12.2007 mit dem Vervielfältiger 0,503 abgezinst.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG seien Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusetzen und mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Ausgenommen von der Abzinsung sind u.a. Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind. Verzinslich sei dabei auch ein Darlehen, für das nur in bestimmten Zeiträumen eine Verzinsung vorgesehen ist. Etwas anderes gelte lediglich dann, wenn bei einem zunächst unverzinslich gewährten Darlehen später eine Verzinslichkeit aufgrund eines bestimmten Ereignisses (z.B. neue vertragliche Vereinbarung) entstehe. Dann sei die Verbindlichkeit bis zu dem späteren Ereignis als unverzinslich zu behandeln und erst ab dem Bilanzstichtag, der dem Ereignis folgt, entsprechend den veränderten Verhältnissen neu zu bewerten (ebenso BMF-Schreiben vom 26.05.2005).

Der Vortrag der Klägerin, dass die Vereinbarung über die Verzinslichkeit bereits am Bilanzstichtag des Jahres 2007 zu berücksichtigen sei, sei nicht richtig, da es sich bei der Vereinbarung um eine wertbegründende Tatsache und nicht um eine wertaufhellende Tatsache handele. Deshalb sei insoweit ohne Belang, dass durch die spätere Vereinbarung der Verzinslichkeit sich rückwirkend die Aussicht auf die Dauer der unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit des überlassenen Kapitals veränderte. Da das Stichtagsprinzip die möglichst zutreffende Bewertung der Bilanzposten zum Abschlussstichtag 31.12.2007 verlange und zu diesem noch die Aussicht auf eine dauerhafte unentgeltliche Nutzung des Kapitals bestanden habe, erhellte die spätere Vereinbarung der Verzinslichkeit die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht, sondern verändere sie. Die Darlehen seien daher im Schätzwege unter Zugrundelegung von § 13 Abs. 2 BewG mit dem Faktor 0,503 abzuzinsen.

### **Betroffene Normen**

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG  
Streitjahr 2007

### **Anmerkungen**

[Gegenteilige Auffassung des BFH im Urteil vom 18.09.2018, XI R 30/16](#)

Mit Urteil vom 18.09.2018, XI R 30/16 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der BFH – wohl entgegen der Auffassung des FG Berlin-Brandenburg – entschieden, dass in dem Fall, dass ein zunächst unverzinsliches Darlehen in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt wird, auch dann keine Abzinsung vorzunehmen ist, wenn die Verzinsungsabrede zwar vor dem Bilanzstichtag erfolgt (im vorliegenden Fall war sie erst nach dem Bilanzstichtag vereinbart worden), der Zinslauf aber erst (wie im vorliegenden Fall) danach beginnt.

[FG Köln vom 01.09.2016](#)

Mit Urteil vom 01.09.2016 (12 K 3383/14, BFH-anhängig: X R 19/17) hatte das FG Köln entschieden, dass langfristig aufgenommene Darlehen auch dann abzuzinsen seien, wenn die zunächst zinslos abgeschlossenen Darlehensverträge nach Beanstandungen durch die Betriebsprüfung einvernehmlich aufgehoben und rückwirkend durch neue verzinste Darlehensverträge ersetzt wurden. Das dürfte wohl nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des BFH im Urteil vom 18.09.2018, XI R 30/16 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) stehen.

#### **Fundstelle**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.07.2015, [10 K 10124/13](#), EFG 2015, S. 1820

#### **Weitere Fundstellen**

BFH, Urteil vom 18.09.2018, XI R 30/16, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Köln, 01.09.2016, [12 K 3383/14](#), BFH-anhängig: X R 19/17

BMF, Schreiben vom 26.05.2005, BStBl. I 2005, S. 699, Tz. 18

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.